

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1951

44 (18.5.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 44

Karlsruhe, den 18. Mai

1951

Inhalts-Verzeichnis

413-431

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 413 Beschäftigung von Ausländern
414 Bezüge der Beamten im Vorbereitungsdienst, die das 32. Lebensjahr vollendet haben
415 Gliederung der Direktionsbüros; hier: Wiedereinrichtung eines selbständigen Grundverwaltungsbüros bei der ED Karlsruhe
416 Winterschutzkleidung; hier: Einlieferung der Winterschutzmäntel und Filzstiefel

III. Betrieb und Fahrplan

- 417 Aufnahme der Deutschen Reichsbahn in den RIC-Verband
418 Außerbetriebsetzung der Blockstelle Stegermatt in der Süd-Nord-Richtung
419 Befahren des falschen Gleises, zeitweise eingeleisiger Betrieb (hier örtliche Geschwindigkeitsbeschränkungen)
420 Berichtigung der Kursbücher u Taschenfahrpläne
421 Betriebsleistungsermittlung; hier: Änderung des Zuggattungsverzeichnisses
422 Betriebsleistungsermittlung; hier: Kraftwagenfahrtbericht B

- 423 Einlegen von Sonderzügen
424 Kursbücher und Taschenfahrpläne
425 Laufende Auffrischung der Vorschriftenkenntnis
426 Neuausgabe des AzFV der ED Stuttgart, gültig ab 20. 5. 1951

IV. Verkehr

- 427 Aufnahme in das Schulverzeichnis
428 BT-Wagen; hier: Berichtigung des Eigengewichts
429 Sonntagsrückfahrkarten aus besonderem Anlaß
430 5. Woche des Annahmedienstes

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

- 431 Verschmutzungszulage an Seife (Waschmittelversorgung) für die Bediensteten

VIII. Nachrichten

- Außerordentliche Belohnungen
Eisenbahn-Sozialwerk, Bezirk Karlsruhe
Niederstraßer, Leitfaden für den Dampflokotivdienst
Personalnachrichten
Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

413 Beschäftigung von Ausländern

3 P 10 Pov (ABl 44. 18. 5. 51.)

Für die Beschäftigung von Ausländern bei der Deutschen Bundesbahn muß in jedem Einzelfall vorher die Genehmigung eingeholt werden. Diese Anordnung gilt jedoch nicht für die Beschäftigung von Bediensteten schweizerischer Staatsangehörigkeit auf den deutschen Strecken auf Schweizer Gebiet.

414 Bezüge der Beamten im Vorbereitungsdienst, die das 32. Lebensjahr vollendet haben

3 P 10 Pbbv (ABl 44. 18. 5. 51.)

Vorgang: — Entspringt Verf GDE vom 9. 4. 1951 —
3 A. 307 Pbbv —

- Der Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 25. 11. 1941 — A 4521 — 13831 IV — (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1941 S 271), der gemäß Verfügung der Eisenbahnabteilungen des ehem RVM vom 17. 12. 1941 — 53.538 Pbbv — auch im Bereich der damaligen Deutschen Reichsbahn galt, wird mit frühester Wirkung vom 1. 3. 1951 wieder angewandt. Danach können den Beamten im Vorbereitungsdienst im gehobenen und mittleren Dienst, wenn sie das 32. Lebensjahr vollendet haben, Unterhaltszuschüsse in Höhe der Vergütungen für Versorgungsanwärter gewährt werden.
- Die erhöhten Sätze werden für die Zukunft vom 1. des Antragsmonats an gezahlt. Nachzahlungen werden nicht vorgenommen. Die Anträge sind von den in Betracht kommenden Beamten unter Hinweis auf diese Amtsblatt-Verfügung auf dem Dienstwege laufend hierher vorzulegen.

- In Anlehnung an die Regelung im Bereich der HVB Offenbach werden diese Bestimmungen rückwirkend vom 1. 3. 1951 an angewandt, wenn der Beamte im Vorbereitungsdienst das 32. Lebensjahr an diesem Tage bereits vollendet hatte. Anträge auf Gewährung der erhöhten Sätze mit Wirkung vom 1. 3. 1951 sind unter Bezugnahme auf diese Amtsblattverfügung auf dem Dienstwege bis spätestens 1. 6. 1951 hierher vorzulegen.

Frist!

Für alle nach dem 1. 6. 1951 hier eingehenden Anträge gilt Ziffer 2 dieser Verfügung.

- Die erhöhten Unterhaltszuschüsse betragen:

- im gehobenen Dienst 75 %
- im mittleren Dienst 80 %

der Dienstbezüge eines planmäßigen Beamten (Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß) nach der ersten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe, in der er beim regelmäßigen Verlauf der Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird (RBB 1939 S 31).

- Der erhöhte Unterhaltszuschuß darf für die ledigen Anwärter des gehobenen Dienstes den Betrag von 200.— DM monatlich nicht übersteigen.
- Bei Vollendung des 32. Lebensjahres nach Eintritt in den Vorbereitungsdienst können die erhöhten Unterhaltszuschüsse vom 1. des Monats ab bewilligt werden, in dem das 32. Lebensjahr vollendet wird. Da der Geburtstag bereits als 1. Tag des jeweiligen neuen Lebensjahres rechnet, wird das vergangene Lebensjahr am Tage vor dem Geburtstag vollendet.
- Die erhöhten Sätze werden auch nach der Ernennung zum außerplanmäßigen Beamten so weit und so lange weitergezahlt, als die Gesamtbezüge an Diäten und Wohnungsgeldzuschuß niedriger sind als der Unterhaltszuschuß (RBB 1939 S 32).

Badische

Landesbibliothek

8. Die erhöhten Sätze betragen

- a) Gehobener Dienst (Inspektorenanwärter) = 75 %
-
- aus Stufe 1 der Bes. Gruppe 7

Orts- klasse	ledig	verheiratet	verheiratet	verheiratet
		0, 1, 2 Kinder	3, 4 Kinder	5 und mehr Kinder
1	2	3	4	5
S	200.—	229.01	238.01	247.01
A	200.—	220.76	228.63	236.51
B	200.—	212.88	219.26	225.63
C	196.76	204.63	209.88	214.76
D	191.13	196.76	200.51	203.88

- b) Mittlerer Dienst (Assistentenanwärter) = 80 %
-
- aus Stufe 1 der Bes. Gruppe 11

Orts- klasse	ledig	verheiratet	verheiratet	verheiratet
		0, 1, 2 Kinder	3, 4 Kinder	5 und mehr Kinder
1	2	3	4	5
S	182.40	197.60	207.20	216.80
A	175.60	188.80	197.20	205.60
B	169.60	180.40	187.20	194.—
C	163.20	171.60	177.20	182.40
D	157.20	163.20	167.20	170.80

9. Wegen der Festsetzung des Wohnungsgeldzuschusses vgl. ABlVerf 337/1949 und 572/1950.

10. Neben den erhöhten Unterhaltszuschüssen werden Kinderzuschläge nach den für die planmäßigen Beamten geltenden Vorschriften gezahlt.

11. Die erhöhten Unterhaltszuschüsse werden für die in Betracht kommenden Beamten im Vorbereitungsdienst, die das 32. Lebensjahr vollendet haben oder künftig vollenden, nach § 3 (2) b der KRBV (DV 200) von hier bei der Hauptkasse zur Zahlung angewiesen (Buchungsstelle: Ausgabetitel 4 Ziffer 2 Betriebsrechnung).

415 Gliederung der Direktionsbüros; hier: Wiedereinrichtung eines selbständigen Grundverwaltungsbüros bei der ED Karlsruhe

4 P 60 Ogdeb (ABl 44. 18. 5. 51.)

Die Geschäftsgruppe „Grundverwaltungsbüro (Fg 1 bis Fg 15)“ wird vom Finanzbüro getrennt und mit Wirkung vom 1. 5. 1951 wieder als ein selbständiges Direktionsbüro mit der Bezeichnung „Grundverwaltungsbüro“ (abgekürzt Büro Lg) eingerichtet.

416 Winterschutzkleidung; hier: Einlieferung der Winterschutzmäntel und Filzstiefel

5 H KIK 2 Usks (ABl 44. 18. 5. 51.)

Vorgang: ABlVerf 362/1951

Die Einlieferung und Beförderung der Winterschutzmäntel sowie der Filzstiefel wird wie folgt durchgeführt:

A. Winterschutzmäntel

- a)
- Sammelwagen (G) Waldshut — Basel Bad Bf — Karlsruhe Hbf*

für die Ämter und Dienststellen an diesen Strecken und an den Seiten- und Zubringerlinien, ausgenommen der Dienststellen in Offenburg und Kehl

am 22. Mai P 1603 ab Waldshut 5.13 Uhr
P 893 ab Basel Bad Bf 8.23 Uhr
P 881 ab Freiburg (Brsg) Hbf 13.00 Uhr
P 3287 ab Offenburg 17.15 Uhr
an Karlsruhe Hbf 19.33 Uhr

Unser UNFALL Warndienst**Richtig schieben!**

Ein Arbeiter hilft beim Verschieben eines Güterwagens; er benutzt zum Schieben seinen Rücken, rutscht dabei aus und landet mit dem Rücken sehr ungeschickt auf einem Stein. Der Sturz verursacht heftige Schmerzen, besonders wenn man sich dabei noch die Wirbelsäule verletzt.

Männer! Beachtet die Schutzregeln! Schiebt Fahrzeuge von Hand nur an den Seiten, geht dabei nicht im Gleis und vor allen Dingen auch nicht rückwärts.

5 Ps 75 Usu



- b)
- Sammelwagen (Gl) Lindau Hbf — Radolfzell — Villingen — Karlsruhe Hbf*

für die Ämter und Dienststellen an diesen Strecken und an den Seiten- und Zubringerlinien, ausgenommen der Dienststellen in Offenburg und Kehl

am 22. Mai P 3610 ab Lindau Hbf 5.20 Uhr
P 3624 ab Friedrichshafen Stadt 10.24 Uhr
P 1447 ab Radolfzell 13.32 Uhr
P 987 ab Offenburg 21.30 Uhr
an Karlsruhe Hbf 23.24 Uhr

- c)
- Ortswagen (G) Offenburg — Karlsruhe Hbf*

für die Ämter und Dienststellen in Offenburg u. Kehl.

am 28. Mai P 3287 ab Offenburg 17.15 Uhr
an Karlsruhe Hbf 19.33 Uhr

B. Filzstiefel

- Sammelwagen (Gl) Karlsruhe Hbf — Basel Bad Bf — Immendingen — Radolfzell — Lindau Hbf*

für die Ämter und Dienststellen an diesen Strecken und an den Seiten- und Zubringerlinien

am 30. Mai P 900 ab Karlsruhe Hbf 5.03 Uhr
P 894 ab Freiburg (Brsg) Hbf 11.00 Uhr
P 1638 ab Basel Bad Bf 14.09 Uhr
P 1744 ab Waldshut 17.18 Uhr
an Immendingen 19.30 Uhr

am 31. Mai P 1412 ab Immendingen 10.06 Uhr
P 3637 ab Radolfzell 13.36 Uhr
P 3653 ab Friedrichshafen Stadt 16.47 Uhr
an Lindau Hbf 17.35 Uhr

- C. Winterschutzmäntel und Filzstiefel**

- Sammelwagen (Gl) Tübingen — Horb — Calw — Karlsruhe Hbf*

am 29. Mai P 2808 ab Tübingen Hbf 6.44 Uhr
P 5293 ab Horb 7.57 Uhr
P 3089 ab Eutingen 8.26 Uhr
P 2622 ab Pforzheim 12.13 Uhr
an Karlsruhe Hbf 13.40 Uhr

D. Allgemeine Anordnung

- a) Die Weiterbeförderung mit anderen als den vorgeschriebenen Plänen ist untersagt.

- b) Die Dienststellen fertigen die Winterschutzkleidung als Dienst-Eilgut so rechtzeitig ab, daß der Anschluß an die Sammelwagen gesichert ist. Die Versandstellen an den Zubringer- und Seitenstrecken der Wagentdurchlaufstrecken schreiben in den Dienstgut-Eilfrachtbriefen deutlich und sichtbar vor:
Ab Bahnhof..... mit Sammelwagen in
P..... am..... zu befördern.
- c) EVA Offenburg trifft die Anordnungen wegen Beladung des Ortswagens (G).
- d) Es stellen Bahnhof Waldshut einen G-Wagen, Bahnhof Lindau Hbf und Tübingen unbedingt je einen G1-Wagen, die gut gereinigt sein müssen.
- e) Jeder Sammelwagen wird von einem Bediensteten der Schutzkleiderverwaltung übernommen und bis zum Bestimmungsbahnhof begleitet.
- f) Die Sammelwagen werden jeweils hinter der Lok eingestellt.
- g) Die Dienststellenleiter werden ersucht, der Angelegenheit besondere Aufmerksamkeit zu widmen und insbesondere dafür zu sorgen, daß restlos alle Winterschutzmäntel und Filzstiefel eingeliefert werden.

III. Betrieb und Fahrplan

417 Aufnahme der Deutschen Reichsbahn in den RIC-Verband

33 Bfp 15 Bip (ABl 44. 18. 5. 51.)

Ab 20. Mai 1951 wird nach einer Mitteilung der Geschäftsführenden Verwaltung des RIC-Verbandes in Bern die Deutsche Reichsbahn als Mitglied des RIC-Verbandes betrachtet.

Es sind somit für die gegenseitige Abrechnung der Achskilometerleistungen sowie für die gegenseitige Abrechnung und Behandlung von beschädigten Reisezugwagen vom 20. 5. 1951 an ebenfalls die RIC-Bestimmungen anzuwenden.

418 Außerbetriebsetzung der Blockstelle Stegermatt in der Süd-Nord-Richtung

30 B 8 Bau (ABl 44. 18. 5. 51.)

Mit Inkrafttreten des Jahresfahrplans 1951/52 — am 20. Mai 1951 um 0.00 Uhr — wird die Blockstelle Stegermatt in der Süd-Nord-Richtung als Zugfolgestelle aufgehoben. Erster Zug nach Außerbetriebsetzung des Blocksignals W ist Dg 6003 am 20. Mai 1951.

Die Blockstelle bleibt nur noch Zugfolgestelle in der Richtung Offenburg — Freiburg (Brsg).

419 Befahren des falschen Gleises, zeitweise eingleisiger Betrieb (hier örtliche Geschwindigkeitsbeschränkungen)

31 B 7 Bavf (ABl 44. 18. 5. 51.)

Verf der HVB 31.312 Bavf 159 vom 17. November 1950 (Auszug)

Beim Abweichen vom Rechtsfahren hat der Fahrdienstleiter dem entgegen der Regelrichtung fahrenden Zug örtliche Geschwindigkeitsbeschränkungen, die nicht in seinem Fahrplan angegeben sind, durch Vorsichtsbefehl vorzuschreiben. (Feststellung durch Vergleich mit einem passenden Zug der Gegenrichtung). Hiervon darf abgesehen werden, wenn bei zeitweise eingleisigem Betrieb oder beim vorbereiteten Befahren des falschen Gleises diese Geschwindigkeitsbeschränkungen in der La vorgeschrieben sind und in der Beta hierüber ein Hinweis enthalten ist.

Zusatz der ED

Vormerken bei § 28 (8) und (14) der neuen FV.

420 Berichtigung der Kursbücher u Taschenfahrpläne

33 Bfp 20 Bfdp (ABl 44. 18. 5. 51.)

In den Kursbüchern und Taschenfahrplänen — gültig vom 20. Mai 1951 an — ist folgende Berichtigung durchzuführen:

Strecke 302 p Zug 3851 Schiltach ab 13.52 (statt 13.55).

Aushangfahrplan handschriftlich berichtigen.

421 Betriebsleistungsermittlung; hier: Änderung des Zuggattungsverzeichnisses

31 B 50 Büz (ABl 44. 18. 5. 51.)

Mit Einführung des neuen Fahrplans am 20. 5. 1951 tritt gleichzeitig der neue Anh I, 5 zur VBL (Verzeichnis der Zuggattungen) in Kraft. Der bisherige Anh I, 5 zur VBL verliert bis auf die Vorbemerkungen seine Gültigkeit. Es werden nur diejenigen Dienststellen mit dem neuen Anh I, 5 bedacht, die unmittelbar damit zu tun haben. Das Fahrpersonal kann leider nicht mit dem neuen Zuggattungsverzeichnis ausgerüstet werden, da nicht genügend Druckstücke zur Verfügung stehen. Dieses entnimmt vielmehr die Zuggattungen aus den Buchfahrplänen, in denen die neuen Zuggattungen bereits eingearbeitet sind. In Zweifelsfällen ist bei Sonderzügen die Zuggattung bei den Fahrmeistern, AB oder Zugleitungen zu erfragen. Der Anh I, 5 wird nur den Ämtern, Zugleitungen, Zugbildungsbfen (Ab, Fahrmeister), EAW, Bw, Bww u Bm ohne besondere Anforderung zugeteilt. Die damit ausgerüsteten Dienststellen machen sich sofort mit dem neuen Zuggattungsverzeichnis vertraut.

422 Betriebsleistungsermittlung; hier: Kraftwagenfahrtbericht B

31 B 71 Bük (ABl 44. 18. 5. 51.)

Wir weisen darauf hin, daß nach Abschnitt X § 2 (2) p) der VBL (DV 407) in den Spalten 39 und 40 des Kraftwagenfahrtberichts B im Monat Juni für die Fahrtgattungen 1 bis 39 und 40 die **Fahrzeiten ohne Aufenthalte und die Aufenthaltszeiten** einzutragen sind.

Die Heimatdienststellen bzw. die Abrechnungsstellen haben ihr besonderes Augenmerk auf diese Einträge zu richten.

• Fehlende Einträge sind nachzuholen.

Unter „**Fahrzeit**“ sind nur die reinen Fahrzeiten zu verstehen.

Unter „**Aufenthaltszeit**“ sind nur die reinen Be- und Entladezeiten sowie die Zeiten für die Abfertigung der Papiere und Ablieferung der Gelder zu erfassen.

Nicht hierunter fallen die Dienstbereitschaften, Ruhezeiten und der Zeitaufwand für Ausbesserungen und dergleichen.

Das beteiligte Personal ist zu unterweisen.

423 Einlegen von Sonderzügen

31 B 7 Bavf (ABl 44. 18. 5. 51.)

Nach den neuen FV werden die ständigen örtlichen Geschwindigkeitsbeschränkungen und die ungenügenden Vorsignalabstände, die seither im AzFV Abschnitt 21 enthalten waren, in die Spalten 2 und 3 des Buch- oder Sonderzugfahrplans aufgenommen.

Bei Sonderzügen ist diesbezüglich wie folgt zu verfahren:

1. Wird ein Sonderzug durch Fahrplananordnung oder Beta eingelegt, so sind die Angaben der Spalten 2 und 3 von der einlegenden Stelle vorzutragen.

2. Wird ein Sonderzug in einem Sonderplan fernschriftlich eingelegt, so ist im Einlegefernschreiben anzugeben, aus welchem Fahrplan des Buchfahrplans die Angaben der Spalten 2 und 3 zu entnehmen sind (FV § 68 (2) b). Fehlt hierfür ein passender Fahrplan, so ist der eines Zuges der nächst höheren Geschwindigkeitsstufe zu wählen. Der Bahnhof, der den Sonderzugfahrplan (Vordruck 499 26) ausfertigen und an das Zugpersonal übergeben muß, arbeitet die Geschwindigkeitsbeschränkungen in den Fahrplan ein.
3. Bei Nachzügen und Lokfahrten, die als Sonderzüge im Zugfolgeabstand hinter dem Stammzug bzw dem vorausfahrenden Zug verkehren, gelten die Geschwindigkeitsbeschränkungen dieser Züge auch für die Sonderzüge.
4. Bei dringlichen Hilfszügen und Hilfslokomotiven sind die Geschwindigkeitsbeschränkungen dem Fahrplan eines Zuges mit gleicher Geschwindigkeit im Buchfahrplan zu entnehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn bei plötzlich eintretendem dringenden Bedarf die Verständigung zwischen den Zugmeldestellen als Fahrplan gilt (FV § 67 (6)).

Fahrplananordnungen und Einlegefernschreiben für Sonderzüge sind nicht mehr an alle Zugmeldestellen, sondern an die vom Sonderzug berührten Bahnhöfe zu geben (FV § 68 (2) a). Die Abzweigstellen und die zu Zugmeldestellen erklärten Blockstellen erhalten somit bei Sonderzügen den Fahrplan nicht mehr unmittelbar, sondern werden durch den rückgelegenen Bahnhof verständigt (FV § 68 (6)). Die Anschrift der Einlegefernschreiben lautet daher künftig: „Bfe, Bw usw von . . . bis . . . usw“.

Der Vordruck 499 26 (Sonderzugfahrplan) ist neu erstellt worden. Er wird in Größe Din A 4 h (Drucksachen-Nr. 499 26) und in Größe Din A 5 h (Drucksachen-Nr 499 26/1) aufgelegt, und zwar in Blöcken zu je 50 Blatt. Der erste Bedarf geht den in Frage kommenden Stellen ohne Anforderung zu. Die Auslieferung wird sich jedoch vsl bis nach dem Fahrplanwechsel verzögern. Nach Eingang des neuen Vordrucks sind die alten Bestände wegzulegen. Die neuen Blocks enthalten wiederum eine „Anweisung für die Ausfertigung des Vordrucks für Sonderzugfahrpläne“.

Für Strecken, auf denen häufig Sonderzüge verkehren, können auf den Bahnhöfen, die in der Regel den Fahrplan an das Zugpersonal erteilen, Vordrucke 499 26 aufgelegt werden, in denen die Betriebsstellen und sonstigen gleichbleibenden Angaben weitmöglichst eingedruckt sind. Die in Frage kommenden Bahnhöfe haben hierwegen bereits besondere Verfügung erhalten.

Vom Zugpersonal gehen immer wieder Klagen über mangelhaft ausgefüllte Sonderzugfahrpläne ein. Es wird daher darauf hingewiesen, daß der Sonderzugfahrplan nach der Ausfertigung alle im Vordruck vorgesehenen Angaben enthalten muß, soweit sie für den Einzelfall in Betracht kommen. Die Namen der Betriebsstellen sind auszuschreiben.

424 Kursbücher und Taschenfahrpläne

33 Bfp 20 Bfdp (ABl 44. 18. 5. 51.)

Zum Sommerfahrplan 1951 sind in den Kursbüchern und in dem Taschenfahrplan für Baden und Württemberg/Hohenzollern neue Fernverbindungen aufgenommen und bei einigen Verbindungen die Nummern geändert worden. Für den Bereich der ED Karlsruhe sind neu aufgenommen, die Fernverbindungen:

- 15 a Kehl — Offenburg — Freudenstadt — Tübingen,
23 b Freiburg (Brsg) — Basel — Radolfzell — Konstanz,
24 a Friedrichshafen — Aulendorf — Sigmaringen — Tübingen,

24 b Tübingen — Horb — Pforzheim — Karlsruhe.

Die bisherige Fv 23 b Strasbourg und Offenburg — Wörth (Pfalz) — Germersheim — Ludwigshafen — Mainz hat die Nr 23 c, die Fv 23 c Freiburg (Brsg) — Donaueschingen — Villingen — Horb — Tübingen — Stuttgart und Immendingen — Tuttlingen — Ulm (— München) die Nr 24 erhalten.

Teilweise sind die Fernverbindungen durch Aufnahme von Anschlüssen erweitert worden.

425 Laufende Auffrischung der Vorschriftenkenntnis

31 B 7 Bau (ABl 44. 18. 5. 51.)

Die Eigenart des Eisenbahndienstes bedingt, daß der Betriebsbeamte die täglich wiederkehrenden Dienstobliegenheiten im Laufe der Zeit mehr oder weniger mechanisch verrichtet und darüber die erworbene Kenntnis der Betriebsvorschriften leicht verliert. Es können jedoch jederzeit außergewöhnliche Umstände eintreten, durch die der Betriebsbeamte vor Aufgaben gestellt wird, welche über das normale Maß hinausgehen! Die in solchen Fällen zu ergreifenden Maßnahmen setzen ausreichende Kenntnisse der einschlägigen Betriebsvorschriften voraus, die daher stets wachgehalten werden müssen. Der Dienstunterricht und die vorgeschriebenen Dienstbesprechungen genügen hierzu nicht allein. Die Betriebsbeamten müssen vielmehr auch sich selbst bemühen, die Bestimmungen der Betriebsvorschriften von Zeit zu Zeit in das Gedächtnis zurückzurufen. Um hierfür einen Anhalt zu geben, wurde das Verfahren für die sogenannte „Laufende Auffrischung der Vorschriftenkenntnis“ eingeführt. Für die Durchführung gelten künftig folgende neuen Richtlinien:

1. Das Verfahren ist nur noch bei den Fahrdienstleitern, Fahrdienst-Aufsichtsbeamten, Blockwärttern und Weichenwärttern anzuwenden.
2. Es erstreckt sich auf die Fahrdienstvorschriften (FV), das Signalebuch (SB), die Block- und Stellwerksvorschriften (Bl u StV) und die Betriebsunfallvorschrift (Buvo).
3. Für jede Kalenderwoche ist aus den obigen Dienstvorschriften ein bestimmtes Thema zur Behandlung vorzuschreiben, z B ein bis zwei Paragraphen (bei umfangreicheren Paragraphen evtl nur einige Ziffern eines solchen) oder eine Signalgattung aus dem SB.
4. Das vorgeschriebene Thema ist auf den in Frage kommenden Betriebsstellen jeweils am Montag Morgen in kurzer Form auf der rechten unteren Ecke der Merktafel anzuschreiben, z B „FV § 23“ oder „SB Ra 1—5“.
5. Der Dienststellenvorsteher muß bei seinen Prüfgängen durch Fragen feststellen, ob sich die Bediensteten mit dem jeweils vorgeschriebenen Thema befassen haben und die betreffenden Bestimmungen beherrschen. Über das Ergebnis sind Aufschreibungen in einfachster Form zu führen. Hierbei sind die Kenntnisse der einzelnen Bediensteten nach den für Prüfungen vorgesehenen Leistungsstufen zu bewerten (siehe ABlVerf 808/1950).
6. Die zu behandelnden Themen sind jeweils vom BA festzulegen und den beteiligten Stellen durch Verfügung bekanntzugeben. Eine Ausfertigung ist der ED vorzulegen. Die Bekanntgabe darf höchstens für einen Zeitraum von 4 Wochen im voraus erfolgen. Bei der Auswahl der Themen ist auf etwa sich häufende Verfehlungen gegen bestimmte Vorschriften, auf die jahreszeitlichen Gegebenheiten sowie auf die örtlichen Verhältnisse (Hauptbahn oder Nebenbahn, ein- oder zweigleisiger Betrieb, mit oder ohne Streckenblock usw) Rücksicht zu nehmen. Erforderlichenfalls sind für die einzelnen Strecken bzw Bahnhöfe unterschiedliche Themen vorzuschreiben. Ebenso

können den Block- und Weichenwärttern andere Themen gestellt werden als den Fahrdienstleitern und Aufsichtsbeamten. Die mit der „Laufenden Auffrischung der Vorschriftenkenntnis“ zusammenhängenden Arbeiten sind den Bezirksunterrichtsbeamten zu übertragen.

7. Die ED behält sich vor, ggf Weisungen bezüglich der zu wählenden Themen zu geben.

Die ABIVerf 88/1950 und die Umdruckverf 31 B 7 Bau vom 25. Mai 1946 betr Ausbildung der Betriebsbeamten sind hinfällig.

426 Neuausgabe des AzFV der ED Stuttgart, gültig ab 20. 5. 1951

31 Ozl 2 Bavfa (ABl 44. 18. 5. 51.)

Die ED Stuttgart gibt ihren AzFV in Listenform, gültig ab 20. 5. 1951, neu heraus.

Dadurch wird der AzFV der ED Stuttgart, gültig vom 9. 5. 1948 an, ungültig.

Eingang überwachen.

Der mit ABIVerf 374/1951 angekündigte Abschnitt 21 des AzFV der ED Stuttgart wird nicht besonders verteilt, da er bereits in die Buchfahrpläne eingearbeitet ist.

IV. Verkehr

427 Aufnahme in das Schulverzeichnis

9 Vt 2 Tpeisa (ABl 44. 18. 5. 51.)

Auf Seite 6 des Vorläufigen Schulverzeichnisses der ED Karlsruhe vom Dezember 1949 ist unter Freiburg (Breisgau) nachzutragen: Hebammenlehranstalt für das Land Baden bei der Universitäts-Frauenklinik Freiburg (Breisgau) — Fachschule —.

428 BT-Wagen; hier: Berichtigung des Eigengewichts

7 H Wg 4 Vgbt (ABl 44. 18. 5. 51.)

Nach Mitteilung des Eisenbahn-Zentralamts Minden sind die von der Siegener Eisenbahnbedarfs-AG hergerichteten Behältertragwagen Ofb Nr 127, 130, 137, 138, 143, 222, 302, 304, 315 und 316 mit falschen Eigengewichtsanschriften dem Betrieb übergeben worden, weil anscheinend die Wagen einschließlich der Behälter gewogen worden sind.

Nach den Wagen ist mit Nachdruck zu suchen. Im Auffindungsfalle sind sie dem nächsten EAW zur Berichtigung des angeschriebenen Eigengewichts zuzuführen. Die Anschrift muß lauten:

00 000 kg
ohne Behälter

Die Erledigung unter Angabe des neuen Eigengewichts für jeden einzelnen BT-Wagen ist dem Hw Frankfurt (Main) schriftlich mitzuteilen, damit die Bestandskarten berichtigt werden können.

429 Sonntagsrückfahrkarten aus besonderem Anlaß

9 Vt 2 Tpew (ABl 44. 18. 5. 51.)

Aus Anlaß des am 3. Juni 1951 in Rottweil stattfindenden kleinen Katholikentages werden alle im Umkreis von 75 km um Rottweil liegenden Bahnhöfe unseres Bezirks ermächtigt, am 2. und 3. Juni 1951 Sonntagsrückfahrkarten (auch Blanko) mit tariflicher Geltungsdauer nach Rottweil auszugeben. Beteiligtes Personal unterweisen, Schalteranschläge fertigen.

430 5. Woche des Annahmedienstes

7 V 3 Vgb (ABl 44. 18. 5. 51.)

Vorgang: ABIVerf 570/55/1950.

In der 25. Woche vom 18. bis 23. 6. 1951 ist die 5. Woche des Annahmedienstes nach unseren Verfügungen vom 17. 7. und 28. 9. 1949, sowie nach unserer ABIVerf 570/55/1950 durchzuführen. Der Vollzug ist von den Verkehrsämtern zu überwachen.

Die Dienststellen 1. und 2. Klasse melden bis zum 10. 7. 1951 ihre Beobachtungen an die EVÄ; die EVÄ werden ersucht, einen kurzen Bericht über das Ergebnis der Annahmewoche bis zum 25. 7. 1951 vorzulegen.

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

431 Verschmutzungszulage an Seife (Waschmittelversorgung) für die Bediensteten

24 St 15/Stbrp (ABl 44. 18. 5. 51.)

Vorgang: ABl 9 Verf 77 vom 23. 1. 1951

In der Übersicht über die kostenlose Abgabe von Seife an Beamte, Angestellte und Arbeiter zum Dienstgebrauch sind mit Gültigkeit vom 1. Juni 1951 folgende Änderungen vorzunehmen:

In der Gruppe II unter lfd. Nr. 8 ist hinter „Pfortner“ nachzutragen „Fahrkartenordner bei den Vk I“,

in der Gruppe III lfd Nr. 12 ist hinter „Werkmeister“ nachzutragen „(Signalwerkmeister s lfd Nr 22)“ und

in der Gruppe IV lfd Nr. 22 ist hinter Rangiermeister nachzutragen „Signalwerkmeister“.

VIII. Nachrichten

Außerordentliche Belohnungen

7 H V 4 Vubg (ABl 44. 18. 5. 51.)

Dem Eisenbahnbediensteten Hermann Hätti, Ga Offenburg Rbf, wurde eine außerordentliche Belohnung von 10.— DM bewilligt, weil er zur Aufklärung eines Diebstahls an Beförderungsgut entscheidend beigetragen hat.

Außerordentliche Belohnungen

49 H Th 3 Hg (ABl 44. 18. 5. 51.)

Für bewiesene Umsicht und entschlossenes Handeln bei Abwendung einer Brandgefahr erhielten außerordentliche Belohnungen:

1. Aush.garb Lütte, Ga Freiburg 10.— DM
2. Ladem Wiegele, Ga Freiburg 5.— DM
3. Ladesch Lang, Ga Freiburg 5.— DM
4. Garb Müller, Ga Freiburg 5.— DM

Eisenbahn-Sozialwerk, Bezirk Karlsruhe

ESW (ABl 44. 18. 5. 51.)

Den Dienststellen geht in den nächsten Tagen ein Faltblatt „Die schönen Erholungsheime unseres Eisenbahn-Sozialwerks“ zu.

Wir bitten, es allen Bediensteten bekanntzugeben (Aushang).

Niederstraßer, Leitfaden für den Dampflokomotivdienst
14 A 40 Abaa (ABl 44. 18. 5. 51.)

Die Verkehrswissenschaftliche Lehrmittelgesellschaft mHb, Frankfurt (M), Bockenheimer Landstraße 28, hat die 7. Auflage des Werkes „Leitfaden für den Dampflokomotivdienst“ von L. Niederstraßer herausgebracht. Es behandelt und erläutert in 12 Teilen, 371 Abbildungen, 5 Anlagen mit bemaßten Zeichnungen von 23 Einheitslokomotiven und Reichsbahnbauarten und 8 Tafeln ausführlich den Lokbetriebsdienst und den Dienst in den Ausbesserungswerken. Der in Kunstleder gebundene Band kostet 18.— DM.

Auf die Neuerscheinung des Buches wird besonders hingewiesen. Das Buch wird vom Verlag gegen zwei-monatliche Ratenzahlung geliefert.

Personalnachrichten (ABl 44. 18. 5. 51.)

Berichtigung:

Im ABl 38 vom 2. 5. 1951 — unter der Rubrik „Zurruhegesetz“ — ist irrtümlich der Reichsbahnbetriebswart Erwin Heizmann in Neustadt (Schw) angeführt. Es muß heißen:

Entlassen:

der Reichsbahnbetriebswart Erwin Heizmann in Neustadt (Schw).

Offene Dienstposten

ABl 44. 18. 5. 51.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Die Vorsteherstelle des Bf Hornberg (Klasse II) — 3 P 40 —	sofort	Dienstwohnung: 4 Zimmer, 1 Küche nebst Zubehör sowie 400 qm Hausgarten	31.5.1951	
Nichttechn. B-Rate „Bfs.- und Abfertigungsdienst“ beim Bf Haagen (Baden) — 3 H P 41 —	sofort	—	30.6.1951	
Vorsteherstelle des Bfs 3. Kl. Buggingen — 3 H P 41 —	sofort	Dienstwohnung (4 Zimmer, 1 Dachkammer nebst Zubehör), 300 qm Hausgarten. Nach Wegzug des Inhabers beziehbar	30.5.1951	
Weichenwärterposten beim Bf Rietheim/Württ — EBA Rottweil — — 3 H P 43 —	sofort	Wohnung bestehend aus Küche, 2 Zimmern, 3 Kammern und Zubehör wird demnächst beziehbar. Hausgarten 220 qm	1.6.1951	Bewerber muß im Fahr- und Abfertigungsdienst ausgebildet sein.
Rottenführerposten bei der Bm Ravensburg — 4 H P 49 —	sofort	3 Zimmer, 1 Kammer, Küche und Zubehör sofort beziehbar	30.5.1951	
Rottenführerposten bei der Bm Neustadt/Schw. (Bezirk: Kappel-Gutachbrücke, Bonndorf) — 4 H P 49 —	sofort	—	30.5.1951	

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher.

Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Wohl geborgen, frei von Sorgen

**durch Mitgliedschaft bei den Einrichtungen des
Eisenbahn - Sozialwerks und den anerkannten
betrieblichen Sozialeinrichtungen
der Deutschen Bundesbahn**

Von Eisenbahnern - für Eisenbahner!

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe